



Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister  
510 Kinder- und Jugendförderung/ Kindergartenangelegenheiten

Vorlagen-Nummer

**180/13**

1

# Sitzungsvorlage

Datum: 17.05.2013

| Beratungsfolge      |                      | Sitzungsdatum | TOP |
|---------------------|----------------------|---------------|-----|
| 1. Beschlussfassung | Jugendhilfeausschuss | 25.06.2013    |     |
| 2.                  |                      |               |     |
| 3.                  |                      |               |     |
| 4.                  |                      |               |     |

## Anerkennung des Vereins BiNE e.V. als Träger der freien Jugendhilfe

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, den Verein „BiNE“ e.V. als Träger der freien Jugendhilfe nach §75 SGB VIII anzuerkennen.

J.V.

|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
| A 14 - Rechnungsprüfungsamt<br><input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft<br>   |  | Unterschriften<br>   |  |
| 1  | 2  | 3  | 4  |
| <input type="checkbox"/> zugestimmt<br><input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen<br><input type="checkbox"/> abgelehnt<br><input type="checkbox"/> zurückgestellt | <input type="checkbox"/> zugestimmt<br><input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen<br><input type="checkbox"/> abgelehnt<br><input type="checkbox"/> zurückgestellt | <input type="checkbox"/> zugestimmt<br><input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen<br><input type="checkbox"/> abgelehnt<br><input type="checkbox"/> zurückgestellt | <input type="checkbox"/> zugestimmt<br><input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen<br><input type="checkbox"/> abgelehnt<br><input type="checkbox"/> zurückgestellt |
| <b>Abstimmungsergebnis</b>   | <b>Abstimmungsergebnis</b>   | <b>Abstimmungsergebnis</b>   | <b>Abstimmungsergebnis</b>   |
| <input type="checkbox"/> einstimmig<br><input type="checkbox"/> ja   |
| <input type="checkbox"/> nein  | <input type="checkbox"/> nein  | <input type="checkbox"/> nein  | <input type="checkbox"/> nein  |
| <input type="checkbox"/> Enthaltung  | <input type="checkbox"/> Enthaltung  | <input type="checkbox"/> Enthaltung  | <input type="checkbox"/> Enthaltung  |

Sachverhalt:

Der Verein BiNE e.V. beantragt mit Schreiben vom 19.03.2013 (Anlage 1) die Anerkennung als Träger freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW. „BiNE“ ist die Abkürzung für: „Bildung für Nachhaltige Entwicklung“.

Als Träger der freien Jugendhilfe kann gemäß § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII (AG-KJHG NRW) anerkannt werden, wer

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig ist,
- gemeinnützige Ziele verfolgt,
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzung erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist,
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

(Anlage 2)

Die Anerkennung erfolgt durch den örtlichen Jugendhilfeausschuss.

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den vorgenannten Voraussetzungen, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens 3 Jahre tätig gewesen ist.

Die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe muss sowohl nach der Satzung als auch in der praktischen Arbeit nachgewiesen werden. Tätigkeitsfelder des Vereins BiNE e.V. sind:

- **Einzelne Schulstunden, Wandertage oder Projektwochen in Schulen oder Kindergärten**
- **Arbeitsgemeinschaften in der Ganztagschule**
- **Ferienspiele**
- **Erlebniswanderungen oder naturkundliche Exkursionen**
- **Kindergeburtstage**

Laut Satzung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (Anlagen 3 und 4).

Die Förderung einer kindlichen Entwicklung ist dabei nicht nur auf Erziehung begrenzt, sondern orientiert sich auch an Aspekten wie Betreuung und Bildung. Hierbei unterstützt der Verein vor allem Kinder und Jugendliche aus Eschweiler. (Anlage 5)

Die fachlichen und personellen Voraussetzungen wurden nachgewiesen und genügen dem Fachkräftegebot des § 72 SGB VIII (Anlage 6).

Die Voraussetzung für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe des Vereins „BiNE“ liegt damit nach den o.g. Ausführungen aus Sicht der Verwaltung vor. Die Zielgruppe Kinder und Jugendliche ist klar definiert und orientiert sich am § 1 SGB VIII. So hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Haushaltswirtschaftliche Betrachtung:

Durch die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe besteht für den Verein BiNE e.V. die Möglichkeit, finanzielle Zuschüsse für entsprechende Angebote gemäß „Richtlinien der Stadt Eschweiler zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit“ zu beantragen.

Mittel stehen dafür im Produkt 063620101, Sachkonto 53118070 in Höhe von 35.000 € zur Verfügung.

Anlagen:

1. Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe des Vereins BiNE e.V. vom 19.03.2013
2. Gesetzliche Grundlagen zur Anerkennung „Träger der freien Jugendhilfe“
3. Satzung des Vereins BiNE e.V.
4. Freistellungsbescheid des Finanzamtes
5. Konzeption des Vereins BiNE e.V.
6. Ausbildungs- bzw. Qualifikationsstruktur der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins BiNE e.V.

Stadt Eschweiler Jugendamt  
z.Hd. Herrn Thümmeler

Rathausplatz 1  
52249 Eschweiler

Lust auf ...

Eschweiler, den 19.3.2013

Sehr geehrter Herr Thümmeler,

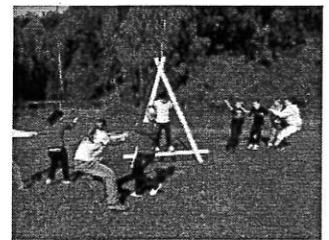
hiermit möchten wir – der Verein BiNE e.V. mit Sitz in Eschweiler einen Antrag auf Anerkennung unseres Vereins als Träger der freien Jugendhilfe stellen.

Die notwendigen Voraussetzungen nach §75 SGB VIII können wir erfüllen – die Unterlagen dazu liegen Ihnen schon vor. Weitere Details haben wir heute morgen telefonisch besprochen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unser Anliegen beim nächsten Treffen des Jugendhilfeausschuss vorlegen könnten.

Mit freundlichem Gruß

P. Röllicke



erlebnis und Abenteuer



...Bildung



...Naturerfahrung

## Gesetzesgrundlagen

### § 75 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

### § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
  2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
  3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
  4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten

### § 25 1. AG-KJHG NRW

#### Öffentliche Anerkennung

(1) Zuständig für die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach

§ 75 SGB VIII sind

1. das Jugendamt nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Jugendamtes hat und dort vorwiegend tätig ist,
2. das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren

Jugendamtsbezirken tätig ist. 2Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig,

3. die oberste Landesjugendbehörde, wenn der Träger der freien Jugendhilfe in beiden Landesjugendamtsbezirken gleichermaßen tätig ist sowie in allen übrigen Fällen.

(2) Die auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

(3) 1Die öffentliche Anerkennung gilt nur für die Organisationsstufe eines Trägers der freien Jugendhilfe, für die sie erteilt ist. 2Die öffentliche Anerkennung durch die oberste Landesjugendbehörde kann auf Antrag auf die dem Träger der freien Jugendhilfe gegenwärtig und zukünftig angehörenden regionalen und sonstigen Untergliederungen (Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, landesweite Teilorganisationen) ausgedehnt werden, wenn die Untergliederungen an dem Träger der freien Jugendhilfe ausgerichtete einheitliche Organisationsformen, Satzungsregelungen und Betätigungsbereiche aufweisen.

(4) Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

„Nie zuvor waren wir Menschen in der Lage, die natürlichen Lebensgrundlagen der nachkommenden Generationen so grundlegend infrage zu stellen, wie heute.“

Anlage 3



## Satzung von BiNE - Arbeitsgemeinschaft Bildung für Nachhaltige Entwicklung (e.V.)

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen BiNE - Arbeitsgemeinschaft Bildung für Nachhaltige Entwicklung (e.V.)

- Er hat seinen Sitz in Eschweiler.
- Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Aachen eingetragen werden
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Vereinszweck

- Ziel des Vereins ist der Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen und die Förderung einer Nachhaltigen Umweltbildung und -erziehung in allen Bereichen. Diese soll den Menschen die nötigen Kompetenzen und Einstellungen vermitteln, mithilfe derer sie dafür sorgen können, daß sie selbst und auch nachfolgende Generationen eine lebenswerte Welt vorfinden.
- Die Arbeitsgemeinschaft ergreift und unterstützt deshalb Maßnahmen, die diesem Ziel dienen. Dies geschieht insbesondere durch
  - Die Förderung der Bildung für Nachhaltige Entwicklung, besonders für Kinder und Jugendliche.
  - Initiierung und Förderung von Projekten, die den Zielen einer Bildung für nachhaltige Entwicklung entsprechen
  - Durchführung und Begleitung von örtlichen Naturschutzprojekten.
- Die Arbeitsgemeinschaft arbeitet mit Schulen, Organisationen und Institutionen entsprechender Zielsetzung zusammen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- Die Arbeitsgemeinschaft ist überparteilich und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für das satzungsgemäße Ziel verwendet werden.
- Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. (vgl. ferner §8 Abs.2)

### § 4 Mitgliedschaft

- Mitglied der Arbeitsgemeinschaft kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, deren Ziele zu unterstützen
- Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder unter Bezug auf die Ziele der Arbeitsgemeinschaft.
- Die Mitgliedschaft erlischt
  - durch freiwilligen Austritt (jeweils zum Jahresende), der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist
  - durch Ausschluss durch den Vorstand wegen vereinschädigender Haltung; mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen diesem gegenüber alle Ansprüche
  - durch den Tod des Mitgliedes.

### § 5 Organe des Vereins

Organe der Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## § 6 Der Vorstand

- Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, führt die Geschäfte und ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinsangelegenheiten verantwortlich. Der Vorstand kann zu seinen Beratungen weitere fachkundige Personen hinzuziehen. Er wird mindestens 2x jährlich durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden

## § 7 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter der Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder es schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt
- Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Vertreter geleitet.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Vertretung ist nicht möglich
- Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
  - (a) die Wahl des Vorstandes
  - (b) die Wahl der Kassenprüfer
  - (c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, des Kassenwartes und des Berichtes der Kassenprüfer.
  - (d) die Entlastung des Vorstandes
  - (e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - (f) Satzungsänderungen,
  - (g) die Auflösung des Vereins und
  - (h) allgemeine Anträge

## § 8 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

Änderungen der Satzung einschließlich Zieländerung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## § 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Waldkindergarten Marafiki wa Mizingira e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Anlage 4

Finanzamt, Postfach 101829, 52018 Aachen

DV 04 0,55 Deutsche Post 



\*558\*00032535\*15\*

Frau  
Petra Röllicke  
Josef-Artz-Str. 27  
52249 Eschweiler

## Freistellungsbescheid

für 2009 bis 2010  
zur Körperschaftsteuer

als gesetzliche Vertreterin von

BiNE - Arbeitsgem. Bildung f. Nachhaltige Entwickl. eV  
Josef-Artz-Str. 27, 52249 Eschweiler

### Feststellungen

Die Körperschaft ist nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

### Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:  
- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 08 AO.

### Behandlung der Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

### Behandlung der Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.



weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Sprechstunden

Mo. - Fr. 08.30 - 12.00 Uhr  
Mo. auch 13.30 - 15.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Service-u. Informationsstelle

Mo. - Fr. 08.30 - 12.00 Uhr  
Mo. auch 12.00 - 17.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Nahverkehrsanbindung:

Linie 51 bis Haltestelle Eissporthalle,  
Linien 34 und 70 bis Haltestelle Polizeipräsidium, von dort 10 Minuten Fußweg





73 VR 4664

Der Verein BiNE – Arbeitsgemeinschaft Bildung für Nachhaltige Entwicklung e.V. mit dem Sitz in Eschweiler wurde mit der am 06. September 2009 errichteten Satzung am 20. Oktober 2009 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen, was hiermit bescheinigt wird.

52070 Aachen, 20. Oktober 2009  
Amtsgericht , Abt. 73  
Romdhani  
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

(Pfennings)

Justizbeschäftigte als Urkundsbeamte  
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts



## Konzeption „BiNE e.V.“:

### Heute ein Apfelbäumchen pflanzen ...

Immer mehr Kinder haben keinen direkten Bezug zur Natur und zu ihrer Umwelt. Sie erleben die Welt mehr virtuell als real, können meistens keine Eiche von einer Buche unterscheiden, wissen nicht, wofür Bäume gut sind und was denn an einem Regenwurm so furchtbar wichtig ist. Aber dieses Wissen ist Grundlage für das Wissen um die größeren Zusammenhänge:

- Was passiert, wenn es keine Regenwürmer oder keine Bienen mehr gibt?
- Was bedeutet es für die Menschen in Afrika oder Indonesien, wenn wir T-Shirts für 2 Euro im Billigdiscounter kaufen?
- Welche Verantwortung haben wir beim täglichen Einkauf?
- Was hat das Wald- und Artensterben mit mir zu tun?

### ... denn die Zukunft liegt in unseren Händen

Dabei ist das Wissen um die Zusammenhänge wichtig, um auf die großen Herausforderungen wie Klimawandel und Erderwärmung, Ressourcenknappheit und Welternährung, Bevölkerungswachstum, u.a. verantwortungsvoll zu reagieren.

Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) versucht, die nötigen Kompetenzen zu vermitteln, so dass wir – aber vor allem auch zukünftige Generationen - auf der Erde gut leben können.

Hier möchte der Verein **BiNE e.V.** ansetzen. Er hat sich zum Ziel gesetzt:



Unser Vorstand: A. Burggraef, F. Kratz-Maurer, P. Röllicke

- BNE im Kreis Aachen und Düren bekannter zu machen und diesbezügliche Angebote zu fördern
- durch Vermittlung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zu nachhaltiger Umweltbildung bezahlbare Bildungsangebote für Schulen, Offene Ganztagschulen, Kindergärten u.a. zu ermöglichen
- einen Schwerpunkt zu setzen auf Bildungsangebote, die jeweils im direkten Lebensumfeld der Kinder und Jugendlichen stattfinden. Damit soll eine größere Bindung an das heimische Umfeld geschaffen werden und damit eine größere Bereitschaft, dieses zu schützen angestoßen werden. Dieser Ansatz erspart außerdem Schulen die meist hohen Anfahrtkosten.
- mithilfe seiner Angebote Menschen für ihre eigene Verantwortung und ihre Möglichkeiten der Gestaltung für das eigene Leben, das der anderen und für unsere Umwelt zu sensibilisieren.

Also weg von: „Mach' mir mal 'ne coole Fete“ oder „Nach mir die Sintflut“. Seit 2005 bis 2014 läuft die Weltdekade der Vereinten Nationen Bildung für Nachhaltige Entwicklung. In deren Rahmen sind bereits zahlreiche Aktionen und Projekte initiiert worden, um die Grundprinzipien der BNE nach und nach in unserem Bildungswesen und unseren Köpfen zu verankern.

Die Arbeitsgemeinschaft **BiNE e.V.** möchte mit ihren **Angeboten** dazu beitragen, nachhaltige Umweltbildung in der Städtereion Aachen und im Kreis Düren erlebbar und vor allem für möglichst viele Kindergärten und Schulen bezahlbar zu machen.

Dazu brauchen wir Ihre Unterstützung!!

Der Verein BiNE e.V. ist vom Finanzamt Aachen-Kreis mit Datum vom 16.11.2009 als gemeinnützig anerkannt und daher berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen

*„Wir gehen mit dieser Welt um, als hätten wir noch eine zweite im Kofferraum“ - Jane Fonda*

*Anlage 6***Olaf Tuemmeler - Wtrlt: Re: Anerkennung Träger der freien Jugendhilfe**

---

**Von:** Olaf Tuemmeler**Betreff:** Wtrlt: Re: Anerkennung Träger der freien Jugendhilfe

---

Hallo Herr Tümmeler,

hier kommt eine Liste der päd. Qualifikation bzw. Ausbildung unserer Mitarbeiter:

Monika Endner - Oberstudienrätin (Sek. I + II)

Annette Lüchow - Oberstudienrätin (Sek I + II)

Friedrich Maurer - Lehrer Sek I, Grundschule + Sonderpädagogik

Petra Röllicke - 2-Jährige berufsbegleitende Weiterbildung Umweltpädagogik und Bildung f.  
nachhaltige Entwicklung, langjährige

Berufserfahrung als Umweltpädagogin mit Kindern und Jugendlichen

Andrea Burggraef - Betreuung und Förderung geistig und mehrfachbehinderter Kinder und  
Jugendlicher (Heilpäd. Heime) und Erwachsene (LVB Rheinland)

in der Tätigkeit einer Erzieherin

Herzliche Grüße

Petra Röllicke

**BiNE** Arbeitsgemeinschaft Bildung für Nachhaltige Entwicklung e.V.

&lt;!--[if !vml]--&gt;&lt;!--[endif]--&gt;Kontakt: P. Röllicke



Tel: 02403-557565

e-mail: [info@bine-aktiv.de](mailto:info@bine-aktiv.de)Internet: [www.bine-aktiv.de](http://www.bine-aktiv.de)